

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Hochschulgruppen

7. März 2019

Der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTa) begrüßt, wenn Hochschulgruppen durch ihre Aktivitäten das Leben auf dem Campus bereichern und Studierenden vielfältige Möglichkeiten eröffnen, sich zu engagieren und fortzubilden. Der ASTa unterstützt Hochschulgruppen gerne bei ihren Aktivitäten durch Informationen und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit. Zusätzlich ist eine finanzielle Förderung durch Mittel der Studierendenschaft möglich; damit dies fair und transparent abläuft, hat der ASTa hierfür diese Richtlinie beschlossen.

I. Grundsätzliches

1. Anträge auf Hochschulgruppenförderung sind frühzeitig an die ASTa-Referate Vorsitz oder Finanzen zu richten. Hierbei ist darzulegen, wofür die Mittel verwendet werden sollen und ob durch die geförderte Aktivität Einnahmen entstehen. Die Anträge werden grundsätzlich auf einer Sitzung des ASTa behandelt, auf der ein Mitglied der Hochschulgruppe den Antrag vorstellt und für Fragen zur Verfügung steht. Bei Anträgen in einer Höhe von mehr als 750 Euro kann darüber hinaus die Anwesenheit bei einer Sitzung des Studierendenparlaments erforderlich sein.
2. Betrifft ein Antrag mehrheitlich sportliche Aktivitäten, so gilt statt dieser Richtlinie die Richtlinie zur Sportförderung.
3. Zur Abrechnung von Reisekosten ist über diese Richtlinie hinaus die Reisekostenrichtlinie der Studierendenschaft anzuwenden.
4. Hochschulgruppen, die eine finanzielle Förderung erhalten, sind verpflichtet, einen Bericht über ihre Aktivitäten einzureichen, der vom ASTa digital und schriftlich veröffentlicht werden kann. Werden im Rahmen der geförderten Aktivität Werbemittel erstellt, so ist auf ihnen ein ASTa-Logo zu platzieren.
5. Der ASTa kann die Auszahlung finanzieller Förderungen über Nummer 4 hinaus an weitere Auflagen knüpfen.
6. Erhält die Hochschulgruppe neben der Förderung des ASTa noch externe Förderungen, so ist dies dem ASTa unverzüglich anzuzeigen. Die Summe der Förderungen darf die tatsächlichen anfallenden Kosten nicht übersteigen; ggf. ist die Förderung durch den ASTa entsprechend zu kürzen.

II. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen¹

7. Soll eine öffentliche Veranstaltung gefördert werden, so ist durch die Hochschulgruppe die Zielgruppe zu beschreiben und darzulegen, wie die Veranstaltung beworben wird.
8. Der AStA entscheidet bei öffentlichen Veranstaltungen im Einzelfall, welcher Teil entstandener Kosten übernommen wird. Entscheidend hierfür ist,
 - a) inwieweit die Zielgruppe mit der Studierendenschaft übereinstimmt,
 - b) inwieweit die Veranstaltung ein neues Angebot schafft und
 - c) inwieweit die Veranstaltung Aufgaben der Studierendenschaft gemäß dem Landeshochschulgesetz erfüllt.

III. Förderung interner Aktivitäten

9. Gefördert werden Aktivitäten, die den Studierenden der TU Kaiserslautern ein Angebot eröffnen oder die zur Vernetzung oder Fortbildung dienen. Das Tagesgeschäft von Hochschulgruppen sowie Sachanschaffungen sind nicht förderungswürdig. Wahlkampf politischer Hochschulgruppen ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderungswürdig.
10. Es werden ausschließlich Studierende der TU Kaiserslautern gefördert; falls andere Universitätsangehörige oder universitätsfremde Personen teilnehmen, werden nicht auf einzelne Personen abbildbare Kosten nur anteilmäßig erstattet.
11. Die Förderung je Person ist abhängig von den Gesamtausgaben je Person; externe Förderungen werden von den Gesamtausgaben abgezogen. Gemäß Anhang A sind für verschiedene Ausgabenstufen Förderungshöhen definiert. Liegen die Ausgaben zwischen zwei dieser Stufen, erfolgt eine lineare Interpolation der zugehörigen Förderungshöhe. Die Differenz von Ausgaben und Förderung ist von den Personen als Eigenanteil zu tragen.
12. In jedem Haushaltsjahr kann eine Person im Rahmen der Hochschulgruppenförderung bis zu einer Obergrenze von 210 Euro gefördert werden.

¹ Eine Veranstaltung gilt als öffentlich, sofern sie über den Mitgliedern der Hochschulgruppe hinaus einer großen Anzahl weiteren Studierenden offensteht und deren Teilnahme auch realistisch erscheint.

Anhang A

Gesamtausgaben in Euro	Maximale Förderung in Euro
bis 20	20
bis 40	36
bis 60	48
bis 80	56
bis 100	60
bis 150	75
bis 200	90
bis 300	105
bis 400	120
bis 500	135
bis 600	150
bis 700	165
bis 800	180
bis 900	195
mehr als 900	210